

und der weiteren Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 statt. In Kostensachen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Dasselbe gilt, soweit in einzelnen Gesetzen die Zulassung der Beschwerde eine Beschwerdesumme voraussetzt.

3. Unberührt bleiben die Bestimmungen, durch die für besondere Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit das Beschwerdeverfahren besonders geregelt ist. Alle zwischen dem 26. August 1939 und 8. Mai 1945 erlassenen Vorschriften, welche die Beschwerde ausgeschlossen oder von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht haben, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 6

In Berufungs- und Beschwerdesachen entscheiden die Kammern der Landgerichte in der Besetzung von 3 Richtern.

§ 7

Rechtsmittel, die vor dem Inkrafttreten des Rechtsmittelgesetzes zulässig eingelegt worden waren, bleiben zulässig.

§ 8

Ist auf eine Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts binnen 3 Monaten nach Verkündung des Rechtsmittelgesetzes keine reichsgerichtliche Entscheidung feststellbar gewesen, so ist das Urteil mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden. Hat sich die Revision gegen das Urteil eines Landgerichts gerichtet, so entscheidet das Oberlandesgericht. Die Revision gegen das Urteil eines Amtsgerichts ist als Berufung an das Landgericht zu behandeln.

§ 9

Die besondere Regelung der Rechtsmittel im Mieterschutzgesetz und in Binnenschiffahrtssachen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Auch in Räumungssachen, auf die das Mieterschutzgesetz keine Anwendung findet, sind Rechtsmittel vom Wert des Beschwerdegegenstandes unabhängig.

§ 10

- a) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Oberlandesgericht form- und fristgerecht eingelegte Revision ist als Berufung zu behandeln, § 519 ZPO findet Anwendung mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende die Frist bestimmt, in der die Berufung zu begründen ist.
- b) Abs. 1 gilt auch für eine Berufung, die nach § 10 des Rechtsmittelgesetzes in seiner bisherigen Fassung als Revision zu behandeln war.
- c) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegte befristete Rechtsbeschwerde ist nach den bisherigen Vorschriften weiter zu behandeln.

Wiesbaden, den 29. März 1949.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

(38) Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 29. März 1949

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

In § 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung werden die Worte

„für eine Zeitdauer von nicht mehr als achtzehn Monaten“ ersetzt durch die Worte „bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz), längstens jedoch bis zum 30. Juni 1949“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 1949.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

(39) Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 25. März 1949 (Vierte Sparverordnung)

Auf Grund des § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 des von der amerikanischen Militärregierung erlassenen Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 26. Juni 1948 wird für das Land Hessen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 522) verminderten Beträge der Ruhegehälter, Witwengelder, Waisengelder und Unterhaltsbeiträge werden wie folgt gekürzt:

- a) 10 v. H. bei Bezügen über 250 DM monatlich bis 350 DM,
b) 20 v. H. für die weiteren Beträge über 350 DM bis 500 DM,
c) 30 v. H. für die weiteren Beträge über 500 DM bis 650 DM,
d) 40 v. H. für die weiteren Beträge über 650 DM bis 800 DM,
e) 50 v. H. für die weiteren Beträge über 800 DM.

(2) Das Witwengeld und die Waisengelder sind bei der Berechnung der Kürzung getrennt zu behandeln, und zwar die Waisengelder für jedes bezugsberechtigte Kind besonders. Witwengeld und Waisengelder dürfen zusammen jedoch den gekürzten Betrag des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Ruhegehaltes nicht übersteigen.

§ 2

- Der Kürzung nach § 1 unterliegen nicht
- a) die auf Grund des Gesetzes über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11. Februar 1946 (GVBl. S. 91) gezahlten Vorschüsse,
b) die Kinderzuschläge.

§ 3

(1) § 77 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. und höchstens 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Bezüge. Die dazwischenliegenden Steigerungssätze werden nach der Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt.“

(2) § 2 der Dritten Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 21. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 5) wird aufgehoben.

§ 4

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, gemeinsam mit dem Direktor des Landespersonalamtes Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 6 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0,20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 20 000.